Kreistag
Sitzung am 15.12.2008

Drucksache Nr. 146/2008 öffentlich

Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 1
Gäste: -

Einleitung:

Nachdem die Abfallgebührenkalkulation 2009 vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.11.2008 (DS-Nr. 110/2008) beschlossen wurde, ist nunmehr noch der Beschluss über eine entsprechende Änderung der Satzung nötig. Über die Einfügung der neuen Gebührensätze hinaus hält die Verwaltung noch einige weitere Anpassungen für erforderlich.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 24.11.2008 den Änderungen zugestimmt.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat die Satzung in ihrer derzeit geltenden Fassung überprüft und empfiehlt – neben der ohnehin erforderlichen Einfügung der neuen Gebührensätze – einige weitere Änderungen und Ergänzungen entsprechend der als Anlage 1 beiliegenden Änderungssatzung, zu denen noch Folgendes zu erläutern ist:

a.) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 der Abfallwirtschaftssatzung):

Gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 können in besonderen Ausnahmefällen anstelle von Mülltonnen auch Säcke benutzt werden, wenn die Stellung von Tonnen aus topographischen oder städtebaulichen Gründen nicht zumutbar ist. In der Praxis treten derartige Fälle insbesondere in den Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach sowie in der Villinger Innenstadt auf. Diese Regelung bleibt unverändert.

Geändert wird jedoch § 12 Abs. 3 c, der sich auf diese Fälle bezieht und bisher regelte, dass betroffene Haushalte mindestens 15 Restmüllsäcke und mindestens 60 Biomüllsäcke jeweils á 35- Liter zur Verfügung gestellt bekommen. Dies entspricht im Gesamtjahresvolumen einer 40-Liter Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Leerung und einer 60-Liter Biomülltonne mit Leerung im Sommer/Winterrhythmus. Gleichzeitig war für diese Sonderfälle im Gebührenteil der Satzung bei der "Gefäßgebühr Restmüll" jeweils eine Jahresgebühr für

die 14-tägliche und die 4-wöchtentliche Leerung, bei der Gefäßgebühr Biomüll dagegen eine Einzelgebühr je Sack ausgewiesen. Diese historisch entstandene Differenzierung ist einerseits unlogisch und führte andererseits bei vielen Bürgern immer wieder zu Verwirrungen, da in den folgenden Absätzen noch weitere wiederum abweichende Gebührensätze für unterschiedliche Sackarten (Außenbereiche, Mehrbedarfsack, Säcke für Ferienwohnungen) aufgeführt werden.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die neue Regelung, nach der die betroffenen Haushalte Säcke in der Anzahl wählen können, dass das damit zur Verfügung stehende Entsorgungsvolumen jeweils dem entspricht, wie es der Haushalt auch – würde er nicht unter diese Sonderregelung fallen – aus den unterschiedlich großen Tonnen wählen könnte (unter Beachtung des vorgeschriebenen Mindestvolumens). Im Gebührenteil werden gleichzeitig die widersprüchlich erscheinenden Gebührensätze ersatzlos gestrichen und für die Gefäßgebühr derjenige Betrag festgelegt, den der Haushalt bei der an sich vorgeschriebenen Nutzung von Mülltonnen entsprechend des von ihm gewählten Volumens zu zahlen hätte (vgl. § 22 Abs. 3 c neu).

Ergänzend mit eingefügt wird in diese Regelung die bisher schon praktizierte, aber noch nicht in der Satzung verankerte Sonderregelung für die Villinger Innenstadt. Dort gibt es mitunter derart beengte räumliche Verhältnisse, dass für manchen betroffenen Haushalt bei der Biomüllentsorgung selbst die Benutzung von Säcken kaum noch zumutbar ist.

Für diese Fälle hat die Verwaltung bereits vor einigen Jahren versuchsweise an drei verschiedenen Standorten in der Innenstadt abschließbare Gemeinschaftstonnen aufgestellt. Haushalte, die keine Tonnen stellen können und für die eine Benutzung von Säcken unzumutbar sind, erhalten einen Schlüssel für diese Tonnen, um ihre Bioabfälle dort zu entsorgen.

Da zunächst als Versuch gedacht, wurde diese Variante bisher nicht in die Satzung aufgenommen. Inzwischen hat sich diese Alternative erfolgreich etabliert und funktioniert auch im Wesentlichen reibungslos. Die wenigen Haushalte, die daran teilnehmen, sind mit der Lösung zufrieden, weshalb es bisher noch keine nennenswerten Auseinandersetzungen darüber gab. Nunmehr soll diese Sonderlösung in der Satzung verankert und damit auch – insbesondere in Bezug auf die Gebührenerhebung –legitimiert werden.

b.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 16 der Abfallwirtschaftssatzung):

Im Abfallwirtschaftsamt treten zunehmend Fälle auf, in denen Bürger erst mehrere Tage nach dem Abfuhrtermin die Nichtleerung von Tonnen oder Nichtabholung von Sperrmüll reklamieren. Nach der schon bisher geltenden Regelungen gem. § 16 Abs. 1 und 2 ist der Landkreis nicht zur Nachleerung verpflichtet, wenn der Ausfall auf Umständen beruht, auf die er keinen Einfluss hat.

Unabhängig davon werden Reklamationen in der Regel großzügig gehandhabt und generell versucht, eine außerplanmäßige Nachleerung zu organisieren

oder dem Betroffenen zumindest Mehrbedarfssäcke zur Überbrückung bis zum nächsten Leerungstermin zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Reklamation jedoch erst mehrere Tage nach dem Leerungstermin, so ist die Organisation einer Nachleerung schon aus den Verträgen mit den Abfuhrunternehmen heraus nicht mehr möglich und auch der Grund für den Fehler nicht mehr feststellbar.

Damit sowohl für den reklamierenden Bürger als auch das Abfuhrunternehmen und die Verwaltung eine rechtssichere Grundlage besteht, müssen künftig Reklamationen schnellstmöglich nach der nicht erfolgten Leerung/Abfuhr erfolgen. Dies kann mit der vorgesehenen Ergänzung des § 16 um einen zusätzlichen Absatz 3 umgesetzt werden.

c.) § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 17 der Abfallwirtschaftssatzung):

Nach § 17 Abs. 1 der Satzung ist jegliches Entfernen von zur Abfuhr bereit gestellten Abfällen durch Unbefugte untersagt. Das zum 01. Dezember 2008 in Kraft tretende neue Landesabfallgesetz erlaubt jedoch ausdrücklich „die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört.“ Zur Klarstellung wird der Hinweis eingefügt, dass diese spezielle gesetzliche Regelung vom generellen Verbot nach der Satzung ausgenommen ist.

d.) § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 20 der Abfallwirtschaftssatzung):

Mit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 wurde erstmals ein privatrechtliches Entgelt für Gewerbeabfälle anstelle des bisherigen Gebührensatzes beschlossen. In der Aufzählung der Abfallarten müssen daher solche Abfälle zur Verwertung mit aufgenommen werden, für die anstelle einer Gebühr künftig ein Entgelt berechnet wird.

e.) § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 der Abfallwirtschaftssatzung):

§ 22 ist der “Gebührenparagraph“. Hier werden die neuen Gebührensätze eingefügt und auch der erforderliche Zusatz zum bereits erläuterten Gebührentatbestand bezüglich der Sonderregelungen zur Stellung von Tonnen. Außerdem wird in Abs. 7 die bisher mit der Bestellung eines Restmüllbehälters verbundene kostenlose Papiertonne für Gewerbebetriebe ersatzlos gestrichen, da dieses Angebot künftig in die Zuständigkeit der privatrechtlichen Sammlungen fällt.

f.) § 6 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 Abs. 1 Nr. 10 der Abfallwirtschaftssatzung)

Es ist immer wieder festzustellen, dass größere Mengen an Haus- und Gewerbeabfälle (auch solche, die nicht im Landkreis angefallen sind) verbotenerweise an Autobahn- oder sonstigen Parkplätzen in die aufgestellten Müll-

behälter geworfen werden. Um hier eine Ahndungsgrundlage für Ordnungswidrigkeitenverfahren zu schaffen, wurde § 26 Abs. 1 Nr. 10 ergänzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die erläuterten Satzungskorrekturen sind meist durch Umstände erforderlich, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat. Sie dienen der Herstellung von Rechtssicherheit durch die Präzisierung einiger bisher unklarer Definitionen. Inhaltlich handelt es sich insgesamt um eher geringfügige, aber dennoch für die Vollzugspraxis nötige Korrekturen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfwS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.12.2007 entsprechend der in Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung.